

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10 **München, den 14. Mai** **1993**

Datum	Inhalt	Seite
4. 5. 1993	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch 2130-3-I	308
6. 4. 1993	Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (BayLWFV) 7900-4-E, 7900-1-E, 7903-1-E	311
6. 4. 1993	Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht (BayLSPV) 7900-9-E, 7900-1-E, 2032-3-7-2-E	313
6. 4. 1993	Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefKostenV) 922-3-W	314
16. 4. 1993	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	315
20. 4. 1993	Siebte Verordnung zur Änderung der Voranmeldefristenverordnung 2210-8-2-6-K	316
23. 4. 1993	Schulordnung für die Berufsfachschulen für medizinische Fußpflege (Berufsfachschulordnung medizinische Fußpflege – BFSO Fußpflege –) 2236-4-1-8-K	317
19. 4. 1993	Bekanntmachung über die Aufstellung des Waldfunktionsplans für den Regierungsbezirk Mittel- franken, Teilabschnitt Westmittelfranken 7902-29-E	333

2130-3-I

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch

Vom 4. Mai 1993

Auf Grund von

- § 203 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl II S. 885, 1122),
- § 10 Abs. 3 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 17. Mai 1990 (BGBl I S. 926),
- Art. 92 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 213),

erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch (ZustVBauGB) vom 7. Juli 1987 (GVBl S. 209, BayRS 2130-3-I) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 wird „§ 2 Abs. 5“ durch „§ 2 Abs. 8“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für die Bestätigung als Sanierungs- und Entwicklungsträger nach § 158 Abs. 3 und § 167 Abs. 2 BauGB,“.
 - c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Regierung ist zuständige Behörde zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 203 Abs. 1 BauGB; soweit Gemeinden aus verschiedenen Regierungsbezirken betroffen sind, ist das Staatsministerium des Innern zuständige Behörde.“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgende neue Absätze 1 bis 3 eingefügt:

„(1) Die Genehmigung von Flächennutzungsplänen (§ 6 BauGB) kreisangehöriger Gemeinden erteilen die Landratsämter.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Flächennutzungspläne nach §§ 204 und 205 BauGB, soweit die benachbarten oder in einem Planungsverband zusammengeschlossenen Gemeinden in verschiedenen Landkreisen liegen.

(3) Absatz 1 gilt ferner nicht für Flächennutzungspläne

 1. Großer Kreisstädte und
 2. der in der **Anlage** bezeichneten Gemeinden (verdichtete Stadt- und Umlandbereiche der Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern und der Stadt Neu-Ulm).“.

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 4 und 5.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für Bebauungspläne und Satzungen

1. der Großen Kreisstädte,
2. der Gemeinden nach Absatz 3 Nr. 2, die keinen Flächennutzungsplan haben und
3. der kreisangehörigen Gemeinden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen.“.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7; im letzten Halbsatz wird „Absatz 3“ durch „Absatz 6“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8; „Absatz 3 Nrn. 1 und 2“ wird durch „Absatz 3 Nr. 1“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird „(§ 2 Abs. 1)“ durch „(§ 2 Abs. 4)“ und „(§ 2 Abs. 2)“ durch „(§ 2 Abs. 5)“ ersetzt.

4. Es wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

(1) § 2 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend für die Genehmigung von Bebauungsplänen nach § 1 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG.

(2) § 2 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend für die Anzeige von Satzungen nach § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG.“.

5. § 5 wird aufgehoben.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) Für die Genehmigung von Bebauungsplänen nach § 1 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG und für die Anzeige von Satzungen nach § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG gelten mit Wirkung vom 1. Juni 1990 bis 30. Juni 1993 § 2 Abs. 1 bis 3 in der bisherigen Fassung.

(3) Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Genehmigungsanträge nach § 6 BauGB bei den Regierungen gestellt wurden, bleiben diese weiterhin zuständig.

München, den 4. Mai 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

Anlage
zu § 2 Abs. 3 Nr. 2

**Verdichtete Stadt- und Umlandbereiche der Städte
mit mehr als 100 000 Einwohnern und der Stadt Neu-Ulm**

1. Umlandbereich **Augsburg**

Aystetten
Bobingen
Diedorf
Friedberg
Gersthofen
Kissing
Königsbrunn
Langweid a. Lech
Neusäß
Stadtbergen

2. Umlandbereich **Ingolstadt**

Baar-Ebenhausen
Gaimersheim
Großmehring
Hepberg
Karlskron
Kösching
Lenting
Manching
Reichertshofen
Wettstetten

3. Umlandbereich **München**

Alling
Aschheim
Baierbrunn
Dachau
Eching
Eichenau
Emmering
Feldkirchen
Fürstenfeldbruck
Germering
Garching b. München
Gauting
Gilching
Gräfelfing
Grasbrunn
Gröbenzell
Grünwald
Haar
Hebertshausen

Höhenkirchen-Siegertsbrunn
Hohenbrunn
Ismaning
Karlsfeld
Kirchheim b. München
Kirchseeon
Krailling
Markt Schwaben
Neubiberg
Neufahrn b. Freising
Neuried
Oberhaching
Oberschleißheim
Olching
Ottobrunn
Planegg
Pliening
Poing
Puchheim
Pullach i. Isartal
Putzbrunn
Taufkirchen
Unterföhring
Unterhaching
Unterschleißheim
Vaterstetten
Zorneding

4. Umlandbereich **Neu-Ulm**

Bellenberg
Elchingen
Nersingen
Neu-Ulm
Senden
Vöhringen

5. Umlandbereich **Nürnberg/Fürth/Erlangen**

Altdorf b. Nürnberg
Baierdorf
Bubenreuth
Buckenhof
Eckental
Feucht
Heroldsberg
Herzogenaurach

Kalchreuth
Lauf a. d. Pegnitz
Leinburg
Marloffstein
Möhrendorf
Neunkirchen a. Sand
Oberasbach
Obermichelbach
Ottensos
Rednitzhembach
Röthenbach a. d. Pegnitz
Rückersdorf
Schwaig b. Nürnberg
Schwarzenbruck
Seukendorf
Spardorf
Stein
Veitsbronn
Wendelstein
Winkelhaid
Uttenreuth
Zirndorf

6. Umlandbereich **Regensburg**

Barbing
Lappersdorf
Neutraubling
Nittendorf
Pentling
Pettendorf
Sinzing
Tegernheim
Wenzenbach
Zeitlarn

7. Umlandbereich **Würzburg**

Eisingen
Erlabrunn
Estenfeld
Gerbrunn
Güntersleben
Höchberg
Kist
Kürnach
Margetshöchheim
Randersacker
Reichenberg
Rimpar
Rottendorf
Veitshöchheim
Waldbüttelbrunn
Zell a. Main.

7900-4-E

Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (BayLWFV)

Vom 6. April 1993

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

¹Die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (Landesanstalt) ist eine dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnete Behörde. ²Sie hat ihren Sitz in Freising.

§ 2

(1) Der Landesanstalt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Praxisbezogene Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Waldökologie und der Forstwirtschaft,
2. Anlage und Betreuung langfristiger Versuche der Staatsforstverwaltung,
3. Erstellung von Fachgutachten für Behörden der Staatsforstverwaltung,
4. Inventuren, Prognose von Waldkrankheiten,
5. Dokumentation von forstlichen Forschungsergebnissen,
6. Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Richtlinien und Merkblättern für den forstlichen Betrieb,
7. Mitwirkung bei der Prüfung von Forstschutzmitteln und forstlichen Geräten, Prüfung von forstlichem Saatgut,
8. Beratung der Behörden der Staatsforstverwaltung und
9. Mitwirkung bei der forstlichen Aus- und Fortbildung.

(2) ¹Der Landesanstalt können vom Staatsministerium weitere Aufgaben zugewiesen werden. ²Das Staatsministerium kann Forschungs- und Entwicklungsaufträge auch an Fachkräfte und Institutionen außerhalb der Landesanstalt vergeben.

(3) ¹Die Landesanstalt arbeitet insbesondere mit der Forstwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (Fakultät) eng zusammen. ²Die technischen Einrichtungen der

Landesanstalt und der Fakultät stehen grundsätzlich beiden zur Verfügung und werden gemeinsam benutzt. ³Hochschullehrer der Fakultät können als Berater der Landesanstalt tätig werden. ⁴Sie nehmen diese Aufgabe im Nebenamt wahr und können hierfür eine Vergütung erhalten.

§ 3

(1) Zur Beratung in Angelegenheiten der forstlichen Forschung und Entwicklung wird beim Staatsministerium ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

1. der Leiter der Staatsforstverwaltung,
2. der Dekan der Fakultät,
3. der Leiter der Landesanstalt,
4. vier Hochschullehrer der Fakultät,
5. drei weitere Vertreter der Staatsforstverwaltung, darunter der für die forstliche Forschung zuständige Abteilungsleiter und der zuständige Referent,
6. ein Vertreter des Privat- und Körperschaftswaldbesitzes,
7. ein Vertreter der Holzwirtschaft.

(3) ¹Soweit die Mitgliedschaft im Kuratorium nicht kraft Amtes besteht, werden die Mitglieder und deren Vertreter vom Staatsministerium in der Regel für fünf Jahre berufen, und zwar im Fall des Absatzes 2 Nr. 4 auf Vorschlag des Dekans der Fakultät, im Fall des Absatzes 2 Nr. 6 auf Vorschlag des Bayerischen Waldbesitzerverbandes e. V. und im Fall des Absatzes 2 Nr. 7 auf Vorschlag des Bayerischen Holzwirtschaftsrates. ²Endet die Funktion oder das Dienstverhältnis eines Mitglieds nach Absatz 2, so erlischt die Mitgliedschaft im Kuratorium; dies gilt für einen Vertreter entsprechend. ³Satz 2 gilt bei der Entpflichtung eines Hochschullehrers sinngemäß.

(4) Für die Tätigkeit im Kuratorium wird keine besondere Vergütung gezahlt.

(5) Dem Kuratorium obliegt es,

1. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben einschließlich des Personal- und Sachbedarfs für die Projekte zu begutachten,
2. unter Berücksichtigung des verfügbaren Personals und der verfügbaren Sachmittel ein jährliches, bei Bedarf auch längerfristiges Forschungs- und Entwicklungsprogramm vorzuschlagen,

3. Empfehlungen zu geben, wie die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu koordinieren sind,
4. die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse zu würdigen.

(6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1993 in Kraft. ²Abweichend hiervon tritt § 1 Satz 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Die **Verordnung über die Bayerische Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt** (BayRS 7900-4-E) tritt mit Wirkung vom 30. April 1993 außer Kraft, mit der Maßgabe, daß sich der Dienstsitz bereits ab 1. Juli 1992 nach § 1 Satz 2 dieser Verordnung bestimmt.

(3) Die **Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung** vom 8. Mai 1989 (GVBl S. 131, ber. S. 737, BayRS 7900-1-E) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft in Freising,“.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft untersteht dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“.

(4) Soweit in anderen Verordnungen die Bezeichnungen „Bayerische Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt“ oder „Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt“ verwendet werden, tritt die Bezeichnung „Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft“ oder „Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft“ an deren Stelle.

(5) § 2 Abs. 2 Buchst. b der **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das forstliche Saat- und Pflanzgut** (BayRS 7903-1-E) erhält folgende Fassung:

„b) dem Inhaber des Lehrstuhls für Waldbau und Forsteinrichtung der Ludwig-Maximilians-Universität oder ein von ihm Beauftragter,“.

(6) Die Tätigkeit der beim Inkrafttreten dieser Verordnung zum Mitglied des Kuratoriums berufenen Vertreter der Staatsforstverwaltung bleibt durch die geänderte Zusammensetzung des Kuratoriums unberührt; für die Dauer der Mitgliedschaft im Kuratorium kann die in § 3 Abs. 2 Nr. 5 bestimmte Zahl überschritten werden.

München, den 6. April 1993

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hans Maurer, Staatsminister

7900-9-E

Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht (BayLSPV)

Vom 6. April 1993

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Die Bayerische Landesanstalt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht (Landesanstalt) ist eine dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnete Behörde. ²Sie hat ihren Sitz in Teisendorf.

(2) Zur Landesanstalt gehören folgende Betriebe:

Samenklenge und Pflanzgarten Laufen,
Samenklenge und Pflanzgarten Bindlach.

§ 2

(1) Der Landesanstalt obliegen folgende Aufgaben:

1. die Koordinierung des fachlichen Vorgehens bei der Zulassung von Erntebeständen und die Registrierung der zugelassenen Erntebestände nach den Rechtsvorschriften über forstliches Saat- und Pflanzgut,
2. die Mitwirkung bei der Registerführung der von der Deutschen Kontrollvereinigung e. V. erklärten Sonderherkünfte und Kontrollzeichenherkünfte,
3. die genetische Überprüfung der zugelassenen Erntebestände einschließlich der Sonderherkünfte durch Nachkommenschaftsprüfungen und sonstige Verfahren,
4. die Erkundung von Erntemöglichkeiten und die teilweise Versorgung des Staatswaldes mit forstlichem Saat- und Pflanzgut,
5. die Durchführung des Samenplantagenprogramms der Staatsforstverwaltung,
6. das Versuchswesen in Fragen der forstlichen Saat- und Pflanzenzucht sowie zu einschlägigen Fragen des forstlichen Kulturbetriebes,
7. die Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung forstlicher Genressourcen,
8. die Erstellung von Fachgutachten für Behörden der Staatsforstverwaltung,

9. die Beratung der Behörden der Staatsforstverwaltung und die Ausarbeitung von Merkblättern und

10. die Mitwirkung bei der forstlichen Aus- und Fortbildung.

(2) Der Landesanstalt können vom Staatsministerium weitere Aufgaben zugewiesen werden.

§ 3

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die **Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht** (BayRS 7900-9-E) außer Kraft.

(2) § 4 Abs. 2 der **Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung** vom 8. Mai 1989 (GVBl S. 131, ber. S. 737, BayRS 7900-1-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 1993 (GVBl S. 311) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesanstalt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht untersteht dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“

(3) § 4 Abs. 1 der **Verordnung über besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Staatsforstverwaltung** (BayRS 2032-3-7-2-E) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Befugnis, die Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für die Beschäftigten festzusetzen, wird übertragen

1. den Oberforstdirektionen für ihre Beschäftigten und die der nachgeordneten Behörden,
2. der Oberforstdirektion München zusätzlich für die Beschäftigten der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft sowie der Landesanstalt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht,
3. der Oberforstdirektion Regensburg zusätzlich für die Beschäftigten der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald.“

München, den 6. April 1993

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hans Maurer, Staatsminister

922-3-W

**Verordnung
über Kostensätze für Ausgleichszahlungen
nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes
(PBefKostenV)**

Vom 6. April 1993

Auf Grund des § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 3a der Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes (BayRS 922-2-W), geändert durch Verordnung vom 6. November 1990 (GVBl S. 487) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten werden folgende Kostensätze je Personenkilometer festgelegt:

1. DM 0,383 für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Straßenbahnen bzw. O-Bussen oder Kraftomnibussen in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern betreiben,
2. DM 0,338 für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Kraftomnibussen in Gemeinden mit mehr als 44 000 Einwohnern betreiben,
3. DM 0,250 für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Kraftomnibussen in Gemeinden mit bis zu 44 000 Einwohnern betreiben,
4. DM 0,226 für Unternehmen, die überwiegend sonstigen Linienverkehr mit Kraftomnibussen (Überlandlinienverkehr) betreiben.

§ 2

Sind zwei oder mehrere Nachbarorte so miteinander verbunden, daß sie einen im wesentlichen einheitlichen Wirtschafts- und Verkehrsraum bilden, ist der Einstufung nach § 1 die Gesamteinwohnerzahl der Nachbarorte zugrunde zu legen, wenn

1. die erbrachten Verkehrsleistungen nach Bedienungshäufigkeit, Reisegeschwindigkeit und mittlerer Reiseweite mit den Verkehrsleistungen der in Betracht kommenden Unternehmensgruppe vergleichbar sind,

2. zumindest eine Verkehrs- und Tarifgemeinschaft mit abgestimmten Verkehrsleistungen, einheitlichen Tarifen und gegenseitiger Anerkennung von Fahrausweisen besteht und
3. der Unternehmer überwiegend diesen Verkehr betreibt.

§ 3

(1) Für die Zuordnung der Unternehmen nach §§ 1 und 2 ist die Einwohnerzahl am 1. Januar des Jahres maßgebend, für das Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG beantragt werden.

(2) Bei einer Verringerung der Einwohnerzahl ändert sich die Zuordnung erst, wenn die für das Unternehmen bisher maßgebliche Mindesteinwohnerzahl um mehr als 5 v.H. unterschritten wird.

(3) Grundlage für die Feststellung der Einwohnerzahlen bilden die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung jeweils ausgewiesenen Bevölkerungszahlen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefKostenV)** vom 17. April 1990 (GVBl S. 140, BayRS 922-3-W) außer Kraft.

München, den 6. April 1993

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. h. c. August R. Lang, Staatsminister

300-3-1-J

Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 16. April 1993

Auf Grund von § 541 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl I S. 455), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl I S. 50), § 70 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (BGBl III 315-1), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl I S. 2211), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nrn. 6a und 27 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1993 (GVBl S. 166), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu) vom 2. Februar 1988 (GVBl S. 6, BayRS 300-3-1-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 1992 (GVBl S. 101), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a Unterbringungssachen“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Art. III Abs. 2 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften“ werden durch die Worte „§ 541 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO)“ ersetzt.

3. Es wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Unterbringungssachen

Auf Grund des § 70 Abs. 6 Satz 1 FGG wird bestimmt:

Für die Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FGG sind zuständig

1. das Amtsgericht Amberg für die Amtsgerichtsbezirke Amberg und Schwandorf;
2. das Amtsgericht Ansbach für die Amtsgerichtsbezirke Ansbach und Weißenburg i. Bay.;
3. das Amtsgericht Augsburg für die Amtsgerichtsbezirke Aichach und Augsburg;
4. das Amtsgericht Bamberg für die Amtsgerichtsbezirke Bamberg und Forchheim;
5. das Amtsgericht Bayreuth für die Amtsgerichtsbezirke Bayreuth und Kulmbach;
6. das Amtsgericht Deggendorf für die Amtsgerichtsbezirke Deggendorf, Eggenfelden, Freyung, Landau a. d. Isar, Passau und Viechtach;

7. das Amtsgericht Erding für die Amtsgerichtsbezirke Erding und Freising;
8. das Amtsgericht Erlangen für die Amtsgerichtsbezirke Erlangen, Fürth und Neustadt a. d. Aisch;
9. das Amtsgericht Gemünden a. Main für die Amtsgerichtsbezirke Aschaffenburg, Gemünden a. Main und Obernburg a. Main;
10. das Amtsgericht Günzburg für die Amtsgerichtsbezirke Dillingen a. d. Donau, Günzburg, Neu-Ulm und Nördlingen;
11. das Amtsgericht Hof für die Amtsgerichtsbezirke Hof und Wunsiedel;
12. das Amtsgericht Lichtenfels für die Amtsgerichtsbezirke Coburg, Kronach und Lichtenfels;
13. das Amtsgericht Mühldorf a. Inn für die Amtsgerichtsbezirke Altötting und Mühldorf a. Inn;
14. das Amtsgericht München für die Amtsgerichtsbezirke Dachau, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg a. Lech, München, Starnberg, Weilheim i. OB und Wolfratshausen;
15. das Amtsgericht Nürnberg für die Amtsgerichtsbezirke Hersbruck, Neumarkt i. d. OPf., Nürnberg und Schwabach;
16. das Amtsgericht Regensburg für die Amtsgerichtsbezirke Cham, Kelheim, Regensburg und Straubing;
17. das Amtsgericht Rosenheim für die Amtsgerichtsbezirke Ebersberg, Rosenheim und Miesbach;
18. das Amtsgericht Schweinfurt für die Amtsgerichtsbezirke Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale, Haßfurt und Schweinfurt;
19. das Amtsgericht Weiden i. d. OPf. für die Amtsgerichtsbezirke Tirschenreuth und Weiden i. d. OPf.;
20. das Amtsgericht Würzburg für die Amtsgerichtsbezirke Kitzingen und Würzburg.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1993 in Kraft.

München, den 16. April 1993

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. M. Berghofer-Weichner, Staatsministerin

2210-8-2-6-K

Siebte Verordnung zur Änderung der Voranmeldefristenverordnung

Vom 20. April 1993

Auf Grund von Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1991 (GVBl S. 136), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung über die Festsetzung von Voranmeldefristen für nichtzulassungsbeschränkte Studiengänge (Voranmeldefristenverordnung – VAV) vom 15. April 1983 (GVBl S. 253, BayRS 2210-8-2-6-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 1992 (GVBl S. 146) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 erhält Buchstabe g folgende Fassung:
„g) Gartenbauwissenschaften“.
2. Die bisherigen Buchstaben g bis o werden die Buchstaben h bis p.

§ 2

- ¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1993 in Kraft.
²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 1993/1994.

München, den 20. April 1993

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2236-4-1-8-K

**Schulordnung
für die Berufsfachschulen
für medizinische Fußpflege
(Berufsfachschulordnung medizinische Fußpflege
– BFSO Fußpflege –)**

Vom 23. April 1993

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 28 Sätze 2 und 3, Art. 29 Abs. 3 und 4, Art. 30 Abs. 5, Art. 31 Abs. 4, Art. 32 Abs. 4 Satz 2, Art. 34 Abs. 1 Nr. 6, Art. 37 Abs. 6, Art. 40 Abs. 8, Art. 41 Abs. 4, Art. 61 Abs. 1 Satz 2, Art. 63 Abs. 9, Art. 66, Art. 93 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und Art. 97 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie Art. 13 und 17 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele
- § 3 Ausbildungsdauer

Zweiter Teil

Aufnahme

- § 4 Aufnahmevoraussetzungen
- § 5 Anmeldung
- § 6 Probezeit
- § 7 Übertritt

Dritter Teil

**Inhalte des Unterrichts,
Grundsätze des Schulbetriebs**

- § 8 Stundentafeln, Lehrpläne
- § 9 Fachpraktische Übungen außerhalb der Berufsfachschule
- § 10 Lehr- und Lernmittel
- § 11 Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Berufsfachschulen
- § 12 Stundenpläne, Unterrichtszeit
- § 13 Schuljahr und Ferien
- § 14 Teilnahme
- § 15 Verhinderung
- § 16 Befreiung
- § 17 Beurlaubung
- § 18 Beendigung des Schulbesuchs

Vierter Teil

**Hausaufgaben, Leistungsnachweise,
Vorrücken und Wiederholen,
Zeugnisse**

- § 19 Hausaufgaben
- § 20 Nachweise des Leistungsstands
- § 21 Schulaufgaben, Kurzarbeiten
- § 22 Stegreifaufgaben, mündliche Leistungsnachweise
- § 23 Besprechung, Aufbewahrung, Einsichtnahme
- § 24 Nachholung von Leistungsnachweisen
- § 25 Bewertung der Leistungen
- § 26 Bildung der Jahresfortgangsnoten
- § 27 Entscheidung über das Vorrücken
- § 28 Notenausgleich
- § 29 Vorrücken auf Probe
- § 30 Verbot des Wiederholens
- § 31 Schülerbogen
- § 32 Jahreszeugnisse
- § 33 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Fünfter Teil

Prüfungen

- § 34 Zeitpunkt
- § 35 Prüfungsausschuß
- § 36 Niederschrift
- § 37 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten
- § 38 Schriftliche Prüfung
- § 39 Praktische Prüfung
- § 40 Mündliche Prüfung
- § 41 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 42 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 43 Abschlußzeugnis
- § 44 Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluß
- § 45 Verhinderung an der Teilnahme
- § 46 Unterschleif

Sechster Teil

**Schulleiter, Lehrerkonferenz,
Klassenkonferenz**

- § 47 Schulleiter
- § 48 Aufgaben der Lehrerkonferenz
- § 49 Sitzungen

- § 50 Einberufung
- § 51 Teilnahmepflicht
- § 52 Tagesordnung
- § 53 Beschlußfähigkeit
- § 54 Stimmberechtigung
- § 55 Beschlußfassung
- § 56 Niederschrift
- § 57 Klassenkonferenz

Siebter Teil

Schülermitverantwortung

- § 58 Allgemeines
- § 59 Klassensprecher, Klassensprecherversammlung
- § 60 Schülersprecher, Schülerausschuß
- § 61 Geschäftsordnung
- § 62 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der SMV
- § 63 Abschluß von Rechtsgeschäften

Achter Teil

Folgen von Pflichtverletzungen

- § 64 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen
- § 65 Entlassung

Neunter Teil

Schlußvorschriften

- § 66 Schulaufsicht
- § 67 Inkrafttreten

Anlagen 1 bis 3

Erster Teil

Allgemeines

(vgl. Art. 1 bis 3 BayEUG)*)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Berufsfachschulen für medizinische Fußpflege und die staatlich anerkannten Berufsfachschulen für medizinische Fußpflege mit dem Charakter einer öffentlichen Schule.

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 67, 69 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 sowie Art. 70 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 78 Abs. 2 BayEUG.

*) Diese Hinweise auf Artikel des BayEUG sind lediglich redaktioneller Art.

§ 2

Ausbildungsziel

Die Berufsfachschule für medizinische Fußpflege bildet Fachkräfte aus, die fachgerechte medizinische Fußpflege ausführen können.

§ 3

Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildung in der medizinischen Fußpflege dauert zwei Jahre und schließt ein Praktikum von 1 400 Stunden ein. ²Für Masseur und medizinische Bademeister und für Orthopädieschuhmacher wird die Ausbildung auf ein Jahr verkürzt.

Zweiter Teil

Aufnahme

(vgl. Art. 23 BayEUG)

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme setzt den mittleren Schulabschluß oder den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluß oder eine nach dem Hauptschulabschluß abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung voraus.

(2) ¹Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter. ²Die Aufnahme ist zu versagen, wenn

1. das Vorliegen der allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen nicht vollständig nachgewiesen ist,
2. der Bewerber die staatliche Prüfung an einer Berufsfachschule der gleichen Ausbildungsrichtung bereits abgelegt hat, nicht bestanden hat und nicht mehr wiederholen darf,
3. der Bewerber die Probezeit an einer Berufsfachschule der gleichen Ausbildungsrichtung bereits zweimal nicht bestanden hat,
4. Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als ungeeignet für den Beruf des medizinischen Fußpflegers erscheinen lassen.

§ 5

Anmeldung

(1) ¹Der Antrag ist auf Aufnahme in den ersten Ausbildungsabschnitt zu stellen. ²Die Schule gibt die Termine für die Anmeldung örtlich in geeigneter Weise bekannt.

(2) Anmelden können sich Bewerber, die zum Anmeldetermin die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen oder glaubhaft machen, daß sie sie bis zum Unterrichtsbeginn des ersten Schuljahres erfüllen werden.

(3) ¹Dem Antrag auf Aufnahme sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. die Nachweise über die geforderte Vorbildung,
3. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll,

4. ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll und das bestätigt, daß der Bewerber nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des angestrebten Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

²Die Schule kann für die Vorlage der Nachweise zu Nummern 3 und 4 einen späteren, aber vor Beginn des Unterrichts liegenden Termin bestimmen. ³Die Schule kann die Vorlage der Geburtsurkunde verlangen.

§ 6

Probezeit

(1) ¹Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit. ²In der Probezeit wird festgestellt, ob der Schüler den Anforderungen der Berufsfachschule gewachsen ist.

(2) ¹Als Probezeit gilt das erste Schulhalbjahr. ²War der Schüler aus besonderen Gründen, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit längstens bis zu drei Monaten verlängert werden.

(3) ¹Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz. ²Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Schülers nicht damit gerechnet werden kann, daß er das Ziel der Berufsfachschule erreicht.

(4) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, so unterliegt der Schüler bei einem Wiedereintritt erneut den Probezeitbestimmungen.

§ 7

Übertritt

¹Ein Schüler, der ein Schuljahr mit Erfolg besucht hat, kann in das nächsthöhere Schuljahr einer anderen Berufsfachschule derselben Ausbildungsrichtung übertreten, wenn er im wesentlichen den gleichen Ausbildungsstand erreicht hat, den die Schüler der Jahrgangsstufe besitzen, in die er eintreten würde, und wenn sich die Ausbildungsdauer für ihn durch den Übertritt nicht verkürzt. ²Während des Schuljahres ist ein Übertritt nur aus wichtigem Grund möglich.

Dritter Teil

Inhalte des Unterrichts, Grundsätze des Schulbetriebs

(vgl. Art. 24 bis 30, 34 und 35 BayEUG)

§ 8

Studentafeln, Lehrpläne

Für die Ausbildung gilt die Studentafel gemäß **Anlage 1**; für die verkürzte Ausbildung nach § 3 Satz 2 gilt die Studentafel gemäß **Anlage 2**.

§ 9

Fachpraktische Übungen außerhalb der Berufsfachschule

(vgl. Art. 29 Abs. 3 Satz 2 und
Art. 29 Abs. 4 BayEUG)

(1) ¹Der praktische Unterricht ist auch dann, wenn er ganz oder teilweise in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt werden sollte, als Unterricht in der Verantwortung der Schule zu gestalten. ²Die fachpraktischen Übungen und der sonstige Unterricht sind aufeinander abzustimmen.

(2) ¹Auch das Praktikum ist durch die Berufsfachschule zu lenken. ²Es soll im zweiten Ausbildungsabschnitt abgeleistet werden und der Einübung des gelernten Unterrichtsstoffes in der Praxis dienen. ³Für die fachliche Betreuung während des Praktikums werden Lehrer als Praktikumsbetreuer eingesetzt. ⁴Die Praktikumsstelle muß der für die Berufsfachschule zuständigen Regierung von der Berufsfachschule als geeignet bezeichnet und von dieser Regierung genehmigt sein. ⁵Das Nähere regelt **Anlage 3**.

§ 10

Lehr- und Lernmittel

(1) ¹Im Unterricht dürfen nur Filme und Bildreihen verwendet werden, die vom Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht für schulische Zwecke hergestellt oder von einer Staatlichen Landesbildstelle zur Vorführung im Unterricht zugelassen sind. ²Bei Filmen und Bildreihen, die nicht eigens für die Verwendung in der Schule hergestellt, aber für Zwecke des fachlichen Unterrichts geeignet sind, entscheidet der Schulleiter.

(2) Im übrigen darf der Lehrer auch von ihm selbst hergestellte oder beschaffte Lehrmittel, insbesondere Bild- und Tonträger, im Unterricht verwenden, wenn diese die lehrplanmäßige Unterrichtsgestaltung zu Themen des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts unmittelbar unterstützen.

(3) Die Schule kann ein Jahres- oder Abschlußzeugnis oder eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs zurückbehalten, wenn ein vom Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.

§ 11

Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Berufsfachschulen

(vgl. Art. 28 und 29 BayEUG)

(1) ¹Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf zu Beginn des Unterrichts bei bis zu zwei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 16, bei drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 21 und bei mehr als drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 24 betragen. ²Die Zahl der Schüler einer Klasse soll nicht mehr als 32 betragen.

(2) ¹Bei lehrplanmäßigen Übungen sowie bei fachpraktischem Unterricht können Klassen in zwei Gruppen mit mindestens acht Schülern geteilt

werden. ²Soweit dies aus organisatorischen Gründen oder zur Sicherung des Unterrichtserfolgs notwendig ist, kann eine dritte Gruppe gebildet werden.

§ 12

Stundenpläne, Unterrichtszeit

(1) Der Stundenplan wird von dem Schulleiter zu Beginn jedes Schuljahres festgelegt; die Festlegung kann auch zweimal für je ein halbes Schuljahr vorgenommen werden.

(2) ¹Der Unterricht wird an fünf Werktagen in der Woche erteilt. ²Er soll acht Unterrichtsstunden täglich und darf 40 Unterrichtsstunden in der Woche nicht überschreiten. ³Der Vormittagsunterricht soll in der Regel um acht Uhr beginnen.

(3) ¹Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. ²Ausreichende Pausen sind vorzusehen. ³Dem Nachmittagsunterricht soll eine Pause von mindestens 60 Minuten vorangehen.

(4) Zu den grundsätzlichen Fragen des Unterrichtsbeginns, der zeitlichen Anordnung des Unterrichts sowie der Zahl und Länge der Pausen soll der Schulleiter die Lehrerkonferenz und den Schülerausschuß hören.

§ 13

Schuljahr und Ferien

(vgl. Art. 4 BayEUG)

(1) ¹Der Schuljahresbeginn kann vom Schulträger mit Zustimmung der Regierung abweichend von Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayEUG festgelegt werden. ²Er muß mit dem Unterrichtsbeginn nicht übereinstimmen.

(2) ¹Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt mindestens 36 und höchstens 75 Werktage. ²Das Berufspraktikum kann auch während der Ferien der Schule durchgeführt werden, soweit dadurch 36 Ferientage nicht unterschritten werden. ³Die Ferienzeiten legt der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger fest; er soll dazu die Lehrerkonferenz und den Schülerausschuß hören.

§ 14

Teilnahme

(1) ¹Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. ²Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

(2) Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 48 Nr. 2 der Schulleiter.

(3) ¹Während der Teilnahme an praktischem Unterricht in außerschulischen Einrichtungen (§ 9 Abs. 1) haben die Schüler auch den Anforderungen derjenigen Personen Folge zu leisten, die der Schulleiter mit der praktischen Unterweisung beauftragt hat. ²Sie sind zum Stillschweigen über alle

Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Übungen zur Kenntnis gelangen, und haben das Wohl von Patienten und anderen zu betreuenden Personen besonders zu beachten. ³Wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Entlassung führen können, kann der Schüler bis zur Entscheidung über die Entlassung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um erhebliche Gefahren für Patienten und andere zu betreuende Personen abzuwehren. ⁴Während der Teilnahme am Praktikum gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

§ 15

Verhinderung

(1) ¹Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule und gegebenenfalls die außerschulische Einrichtung unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. ²Der Schulleiter kann die Vorlage geeigneter Nachweise für das Vorliegen eines zwingenden Grundes verlangen.

(2) ¹Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ²Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

(3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

§ 16

Befreiung

(1) ¹Die Befreiung vom Unterricht in Pflichtfächern ist nicht zulässig. ²Von der Teilnahme an sonstigen Unterrichtsveranstaltungen kann der Schulleiter in begründeten Ausnahmefällen befreien.

(2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der Schulleiter, in eiligen Fällen der zuständige Lehrer.

§ 17

Beurlaubung

(1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden.

(2) ¹Den Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu geben. ²Zur Teilnahme an Einkehrtagen und Rüstzeiten können Schüler bis zu zwei Schultagen im Schuljahr beurlaubt werden, wenn nicht besondere schulische Gründe entgegenstehen.

(3) Für die Erteilung im Einzelfall ist zuständig

1. bei Beurlaubung bis zu 16 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubung wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft der Schulleiter,
2. in den sonstigen Fällen die Schulaufsichtsbehörde.

§ 18

Beendigung des Schulbesuchs

(vgl. Art. 34 BayEUG)

(1) Der Schüler kann entlassen werden, wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die ihn als ungeeignet für den Beruf des medizinischen Fußpflegers erscheinen lassen.

(2) Die Höchstausbildungsdauer einschließlich möglicher Unterbrechungen beträgt ab dem Eintritt in das erste Schuljahr im Fall des § 3 Satz 1 vier Jahre, im Fall des § 3 Satz 2 drei Jahre ab dem Eintritt in das erste Schuljahr.

(3) Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, daß der Abschluß der Ausbildung nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

Vierter Teil

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

§ 19

Hausaufgaben

Um den Lehrstoff einzuüben und die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die von einem Schüler mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit erledigt werden können.

§ 20

Nachweise des Leistungsstands

(vgl. Art. 31 BayEUG)

(1) ¹Leistungsnachweise im Sinn von Art. 31 Abs. 1 BayEUG sind Schulaufgaben, Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten, Berichte sowie mündliche und praktische Leistungen. ²Sie sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen.

(2) ¹In allen Pflichtfächern, in denen in dem Schuljahr planmäßig mindestens 40 Stunden oder eine Jahreswochenstunde Unterricht erteilt wird (Vorrückungsfächer), werden in angemessenem Umfang Leistungsnachweise erhoben. ²Art und Zahl der Leistungsnachweise legt der Schulleiter im Benehmen mit der Klassenkonferenz fest, soweit nichts Näheres bestimmt ist.

(3) ¹In fachtheoretischen Fächern, die planmäßig 40 Stunden oder eine Jahreswochenstunde unterrichtet werden, sind im Schuljahr mindestens zwei Kurzarbeiten zu schreiben. ²In fachtheoretischen Fächern mit höherer Stundenzahl sind im Schuljahr zwei Schulaufgaben und zwei mündliche

Leistungsnachweise zu erheben. ³Eine Schulaufgabe kann durch zwei Kurzarbeiten, eine mündliche Leistung kann durch eine Stegreifaufgabe ersetzt werden.

(4) ¹Leistungsnachweise in fachpraktischen Fächern sind mündliche und praktische Leistungen. ²Eine mündliche Leistung kann durch einen Bericht ersetzt werden.

(5) ¹Während des Praktikums sind durch den Praktikumsbetreuer (§ 9 Abs. 2 Satz 3) nach Anhörung der Praktikumsstelle zwei Leistungsstandsberichte über den Praktikanten mit einer Bewertung nach § 25 zu fertigen. ²Der Praktikant fertigt zum Ende des Praktikums einen Bericht, der zusammen mit den Leistungsstandsberichten nach Satz 1 die Grundlage der vom Praktikumsbetreuer vorgenommenen Gesamtbewertung bildet.

§ 21

Schulaufgaben, Kurzarbeiten

(1) ¹Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²An einem Tag soll nicht mehr als eine Schulaufgabe gehalten werden. ³An Tagen, an denen eine Schulaufgabe gehalten wird, sollen Kurzarbeiten in der Regel nicht gehalten werden.

(2) ¹Schulaufgaben können sich auf den gesamten bisher behandelten Lehrstoff beziehen. ²Kurzarbeiten erstrecken sich auf den Inhalt von höchstens sechs unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(3) ¹Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit dem Lehrer und dem Fachbetreuer der Schule eine Schulaufgabe oder Kurzarbeit für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

§ 22

Stegreifaufgaben, mündliche Leistungsnachweise

(1) ¹Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. ²Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorangegangenen Unterrichtsstunde einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen. ³Stegreifaufgaben können in allen Fächern gehalten werden; sie werden zu den mündlichen Leistungen gezählt. ⁴Hat ein Schüler die vorangegangene Unterrichtsstunde versäumt, so entscheidet der Lehrer, ob dem Schüler die Bearbeitung zugemutet werden kann. ⁵§ 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Mündliche Leistungsnachweise sind Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge.

(3) An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, sollen Stegreifaufgaben in der Regel nicht gegeben werden.

§ 23

Besprechung, Aufbewahrung, Einsichtnahme

(1) Schulaufgaben sollen innerhalb von drei Wochen, Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben und mit den Schülern besprochen werden.

(2) ¹Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden den Schülern auf Antrag mit nach Hause gegeben. ²Sie sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben; andernfalls kann die Hinausgabe weiterer Leistungsnachweise des Schülers unterbleiben.

(3) Prüfungsaufgaben, Schulaufgaben, Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten und Berichte werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie geschrieben worden sind, aufbewahrt.

(4) Den Schülern ist die Gelegenheit zu geben, nach Abschluß der staatlichen Prüfung Einsicht in die Leistungsnachweise zu nehmen.

§ 24

Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Versäumt ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. ²Versäumt ein Schüler mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je nach Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) ¹Versäumt der Schüler den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine schriftliche beziehungsweise praktische Ersatzprüfung angesetzt werden. ²Eine schriftliche Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach ohne Schulaufgaben und Kurzarbeiten keine hinreichenden Leistungen durch Stegreifaufgaben vorliegen und der Schüler wegen seiner Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden konnte. ³Eine mündliche Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach mit Schulaufgaben oder Kurzarbeiten die mündlichen Leistungen des Schülers wegen seiner Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden konnten.

(3) ¹Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. ²Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken. ³Der Termin der Ersatzprüfung ist dem Schüler spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. ⁴Mit dem Termin ist dem Schüler der Prüfungsstoff bekanntzugeben.

(4) ¹Nimmt der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muß die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. ²Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 25

Bewertung der Leistungen

(1) ¹Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

1. Sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

2. Gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. Befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. Ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. Mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. Ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

²Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2) ¹Zwischennoten werden nicht erteilt. ²Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen und Schlußbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden.

(3) ¹Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. ²Hat sich die Form auf die Benotung ausgewirkt, so ist dies in einer Bemerkung zum Ausdruck zu bringen.

(4) Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis, verweigert er eine Leistung oder gibt er die Berichte nicht termingerecht ab, so wird die Note 6 erteilt.

(5) Hat sich ein Schüler dem Leistungsnachweis oder einem Teil des Leistungsnachweises unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Leistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(6) ¹Bedient sich der Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. ²Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. ³Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

§ 26

Bildung der Jahresfortgangsnoten

(1) Die Jahresfortgangsnote eines Vorrückungsfachs wird auf Grund der Einzelnoten für schrift-

liche, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.

(2) ¹Zur Wahrung der Gleichbehandlung der Schüler kann der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Richtlinien für die Bildung der Jahresfortgangsnoten festsetzen. ²Diese haben für die Lehrer unbeschadet ihrer pädagogischen Verantwortung bindende Wirkung.

§ 27

Entscheidung über das Vorrücken

(vgl. Art. 32 BayEUG)

¹Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken in das zweite Schuljahr bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2) des vorangehenden Schuljahres. ²Vom Vorrücken in das zweite Schuljahr ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder im Jahreszeugnis die Note 6 oder an Stelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 32 Abs. 2 erhalten hat, sofern nicht unter den Voraussetzungen des § 28 ein Notenausgleich zugebilligt oder des Art. 32 Abs. 6 Satz 2 BayEUG und des § 29 ein Vorrücken auf Probe gestattet wird. ³Die Entscheidung über das Vorrücken trifft unbeschadet § 32 Abs. 6 die Klassenkonferenz.

§ 28

Notenausgleich

(1) ¹Schülern, deren Jahreszeugnis in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem Vorrückungsfach die Note 6 aufweist und die in keinem anderen Vorrückungsfach eine schlechtere Note als 4 erhalten haben, kann durch die Lehrerkonferenz Notenausgleich zugebilligt werden, wenn sie mindestens

1. in einem Vorrückungsfach die Note 1
2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 2 oder
3. in drei Vorrückungsfächern die Note 3

erzielt haben. ²Fächer der schriftlichen oder praktischen Prüfung können nur durch Fächer der schriftlichen oder praktischen Prüfung ausgeglichen werden.

(2) Notenausgleich ist ausgeschlossen

1. wenn die Note 6 oder die beiden Noten 5 in Vorrückungsfächern erzielt wurden, die mit dem ersten Schuljahr abschließen,
2. bei Schülern, die das erste Schuljahr bereits zum zweiten Mal ohne Erfolg (§ 27 Abs. 2) besuchen,
3. bei Schülern, deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind,
4. wenn wahrscheinlich ist, daß der Schüler die staatliche Abschlußprüfung nicht besteht.

(3) Notenausgleich ist ferner ausgeschlossen, wenn in jedem der Fächer „Anatomie und Physiologie“, „Theorie der Fußpflege“ und „Pflegerische Maßnahmen am Fuß“ nicht mindestens die Note 4 erzielt worden ist.

(4) Eine Bemerkung nach § 32 Abs. 2 wird bei Anwendung dieser Bestimmung der Note 6 gleichgestellt.

§ 29

Vorrücken auf Probe

(1) Wird einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Art. 32 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen:

„Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe . . . hat er/sie auf Probe erhalten.“

(2) ¹Die Klassenkonferenz entscheidet, ob der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ²Die Probezeit endet mit dem letzten Schultag der zwölften Unterrichtswoche nach Beginn des Schuljahres; eine Verlängerung ist nicht möglich. ³Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Probezeit gemäß § 6 entsprechend.

(3) Zurückverwiesene Schüler gelten als Wiederholungsschüler.

§ 30

Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen nach Art. 32 Abs. 3 BayEUG nicht zulässig, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung eingetragen: „Der Schüler darf nach Art. 32 Abs. 3 BayEUG die Jahrgangsstufe 1 dieser Berufsfachschule nicht wiederholen.“

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 32 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.

(3) Werden für einen Schüler, der nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz nicht mehr wiederholen darf, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des folgenden Schuljahres erneut.

§ 31

Schülerbogen

(1) ¹Die Schule führt für jeden Schüler einen Schülerbogen. ²In diesen werden für den schulischen Bildungsweg wesentliche Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen.

(2) ¹Der Schülerbogen wird im Original oder in beglaubigter Abschrift beim Schulwechsel an die aufnehmende öffentliche oder staatlich anerkannte Schule weitergegeben. ²Er verbleibt mindestens 20 Jahre bei der zuletzt besuchten Schule.

(3) Die Schüler können den Schülerbogen einsehen.

§ 32

Jahreszeugnisse

(vgl. Art. 31 BayEUG)

(1) Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahres Jahreszeugnisse ausgestellt, die dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen müssen.

(2) Hat ein Schüler in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen,

so wird an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 27 Satz 2 aufgenommen.

(3) Die Teilnahme am Unterricht in Pflichtfächern, die nicht Vorrückungsfächer sind, wird durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt.

(4) ¹Bemerkungen im Sinn des Art. 31 Abs. 3 Satz 3 BayEUG über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten des Schülers sind in das Jahreszeugnis aufzunehmen. ²Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlaß erwähnt. ³Auf Wunsch des Schülers sind Tätigkeiten in der Schülermitverantwortung oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken.

(5) Im Jahreszeugnis des ersten Schuljahres muß die Entscheidung über das Vorrücken vermerkt sein.

(6) ¹Das Zeugnis wird von der Klassenkonferenz festgesetzt. ²In den Fällen des Nichtvorrückens, der Gewährung von Notenausgleich oder des Vorrückens auf Probe entscheidet die Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz. ³Gleiches gilt, wenn der Vorsitzende der Klassenkonferenz oder ein Drittel ihrer Mitglieder dies beantragt oder der Schulleiter dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

§ 33

Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Verlassen Schüler während eines Schuljahres die Schule oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen.

Fünfter Teil

Prüfungen

(vgl. Art. 33 BayEUG)

§ 34

Zeitpunkt

(1) Die Prüfung findet gegen Ende des letzten Schuljahres statt.

(2) ¹Schüler, die an der Prüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Prüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung der zuständigen Regierung nachholen. ²Diese legt im Benehmen mit der Schule den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird. ³Der Nachtermin muß spätestens sechs Monate nach Beginn der schriftlichen Prüfung abgeschlossen sein. ⁴Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt die zuständige Regierung.

§ 35

Prüfungsausschuß

(1) ¹An jeder Schule wird ein Prüfungsausschuß gebildet. ²Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist ein Medizinalbeamter oder ein anderer Arzt, der von der zuständigen Regierung bestellt wird. ³Ein Vertreter der Schulaufsicht kann in den Prüfungsausschuß entsandt werden. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrer oder andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuß berufen.

(2) ¹Der Vorsitzende kann für die mündliche und für die praktische Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit mindestens zwei Prüfern bilden, von denen er einen zum Ausschußvorsitzenden bestimmt. ²Der Vorsitzende kann in die Prüfungsvorgänge eingreifen und selbst Fragen stellen. ³Soweit diese Schulordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, sind Prüfungsangelegenheiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Stimmhaltung ist nicht zulässig. ⁴Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muß er den Beschluß beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der zuständigen Regierung herbeiführen.

(4) ¹Unterausschüsse entscheiden in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. ²Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) ¹Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer das Sorgerecht über den Schüler hat oder zu ihm in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. ²Kommt ein derartiger Ausschluß in Betracht, so ist dies bis spätestens sechs Monate vor Beginn der Prüfung der zuständigen Regierung zu melden, die eine Sonderregelung treffen kann.

§ 36

Niederschrift

¹Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Für den Prüfungsausschuß und die Unterausschüsse bestimmen die Vorsitzenden je ein Mitglied als Schriftführer. ³Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. ⁴Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von jedem Schüler in den einzelnen Fächern der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung und im Jahresfortgang erzielten Noten sowie die Gesamtnoten enthält.

§ 37

Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

¹Vor Beginn der Prüfung setzt der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der Lehrer die Jahresfortgangsnoten fest. ²Bei Fächern, in denen im zweiten Schuljahr keine Leistungsnachweise nach § 20 zu

erheben waren, ist die Jahresfortgangsnote des ersten Schuljahres maßgeblich. ³Die Noten werden den Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 38

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff aller Fächer des fachtheoretischen Unterrichts.

(2) Es sind zwei schriftliche Prüfungsarbeiten von je 180 Minuten Dauer anzufertigen, die Aufgaben aus allen in Absatz 1 genannten Fächern entsprechend ihrer Gewichtung in der Stundentafel enthalten.

(3) ¹Die zuständige Regierung stellt die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungsarbeiten. ²Die zugelassenen Hilfsmittel werden den Schülern rechtzeitig mitgeteilt.

§ 39

Praktische Prüfung

¹In dem Fach „Pflegerische Maßnahmen am Fuß“ ist vom Prüfungsteilnehmer die vollständige Untersuchung zweier ihm unbekannter Patienten vorzunehmen mit schriftlicher Darstellung des Befundes und des Behandlungsplanes; die am Tage der Behandlung erforderlichen pflegerischen Maßnahmen sind auszuführen; insgesamt stehen jedem Prüfungsteilnehmer 2 × 60 Minuten zur Verfügung. ²Die Prüfer können zusätzliche fallbezogene Fragen stellen. ³Aus dem Fach „Anwenden von für die medizinische Fußpflege notwendigen Korrekturmitteln am Fuß“ hat der Prüfling zwei Aufgaben zu lösen; auch hierfür stehen jedem Prüfungsteilnehmer 2 × 60 Minuten zur Verfügung.

§ 40

Mündliche Prüfung

(1) Schüler haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Vorrückungsfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen oder praktischen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, daß der Prüfungsausschuß bereits von sich aus in den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(2) Schüler können sich freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Fach der schriftlichen oder praktischen Prüfung, wenn sich die Noten der Prüfung und des Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Stufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,
2. in einem sonstigen Vorrückungsfach, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

(3) ¹Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. ²Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Faches. ³Die Prüfungszeit beträgt für jeden Prüfungsteilnehmer insgesamt 30 Minuten.

§ 41

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von je zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. ²Für jedes Prüfungsfach (§ 38 Abs. 1) wird eine Note festgesetzt. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom Vorsitzenden oder von einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. ⁴Die Bewertungen sind zu unterzeichnen; bei Abweichungen sind sie kurz zu begründen. ⁵Der Prüfungsvorsitzende kann die Bewertung aller schriftlichen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses ändern. ⁶Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Prüfung vermerkt.

(2) Die Leistungen in der mündlichen und in der praktischen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuß.

§ 42

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Nach Abschluß der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnoten fest. ²In Fächern, die Gegenstand der Prüfung waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt; in Fächern, in denen keine Jahresfortgangsnote erteilt wurde, gilt die Prüfungsnote als Gesamtnote. ³Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen und der praktischen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ⁴Die Prüfungsnote hat das doppelte Gewicht der Jahresfortgangsnote. ⁵In Fächern, die nicht Gegenstand der Prüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote. ⁶Bei privaten Schulen, die zwar staatlich genehmigt, jedoch nicht staatlich anerkannt sind, gilt in Fächern, die Gegenstand der Prüfung waren, die Prüfungsnote als Gesamtnote.

(2) ¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuß über das Bestehen der Prüfung. ²Die Prüfung hat nicht bestanden, wer in mindestens einem der Fächer „Anatomie und Physiologie“, „Theorie der Fußpflege“ und „Pflegerische Maßnahmen am Fuß“ eine schlechtere Gesamtnote als 4 oder in einem anderen Vorrückungsfach die Gesamtnote 6 oder in zwei anderen Vorrückungsfächern die Gesamtnote 5 erzielt hat, sofern nicht Notenausgleich gewährt wird; Vorrückungsfächer, die im ersten Schuljahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen. ³Für den Notenausgleich gilt § 28 Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß eine schlechtere Gesamtnote als 4 in den in Satz 2 genannten Fächern nicht ausgeglichen werden kann.

(3) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus der Gesamtnote aller Fächer geteilt durch die Anzahl der Fächer.

§ 43

Abschlußzeugnis

(1) ¹Das Abschlußzeugnis enthält die Gesamtnoten aller Fächer und eine Prüfungsgesamtnote. ²In dem Abschlußzeugnis wird die Berechtigung

ausgesprochen, die Bezeichnung „staatlich geprüfter medizinischer Fußpfleger/staatlich geprüfte medizinische Fußpflegerin“ zu führen. ³Das Abschlußzeugnis muß dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.

(2) Schüler, die sich der Prüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im Schuljahr ohne Einbeziehung der Prüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Prüfung und einen Hinweis enthält, ob die Prüfung gemäß Art. 33 Abs. 6 Satz 1 BayEUG noch einmal oder nicht mehr wiederholt werden darf.

(3) Über das Abschlußzeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Absatz 2 beschließt der Prüfungsausschuß.

(4) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 33 Abs. 5 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

§ 44

Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluß

¹Der qualifizierte berufliche Bildungsabschluß wird Schülern der Berufsfachschule für medizinische Fußpflege zuerkannt, die im Abschlußzeugnis der Berufsfachschule eine Durchschnittsnote von mindestens 2,50 nachweisen. ²Hierüber wird ein Zeugnis ausgestellt, das dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muß.

§ 45

Verhinderung an der Teilnahme

(1) Erkrankungen, welche die Teilnahme eines Schülers an der Prüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Hat sich ein Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) ¹Versäumt ein Schüler eine Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung, es sei denn, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des zuständigen Unterausschusses geht vor dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.

§ 46

Unterschleif

(1) ¹Bedient sich ein Schüler unerlaubter Hilfsmittel oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Abschlußzeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

Sechster Teil

Schulleiter, Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz

(vgl. Art. 36 und 37 BayEUG)

§ 47

Schulleiter

(1) ¹Der Schulleiter erfüllt die ihm durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie durch Weisungen der Schulaufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben. ²Er führt die Verwaltungsgeschäfte, sorgt für die Sicherheit im Bereich der Schulanlage und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. ³Der Schulleiter erläßt unter Mitwirkung der Personalvertretung und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.

(2) Soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist, entscheidet in Angelegenheiten dieser Schulordnung der Schulleiter.

§ 48

Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 37 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
2. Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

§ 49

Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) ¹Die Lehrerkonferenz kann beschließen, daß bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Klassensprecher, Schülersprecher, Vertreter von Behörden und Kirchen sowie der Schularzt Gelegenheit zur Äußerung erhalten. ²Art. 40 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

§ 50

Einberufung

(1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, ein.

(2) Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(3) ¹Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. ²Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. ³In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden.

§ 51

Teilnahmepflicht

(1) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrer sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.

(2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

§ 52

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(2) ¹Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. ²Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunkts, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 53

Beschlussfähigkeit

(1) Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend sind.

(2) Wird die Lehrerkonferenz zum zweitenmal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. ²Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) In Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlussfähigkeit nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 und Art. 65 Abs. 1 Satz 3 BayEUG.

§ 54

Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(2) ¹Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen.

§ 55

Beschlussfassung

(1) ¹Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. ²Dies gilt nicht für nach § 54 Abs. 2 von der Abstimmung ausgeschlossene Lehrer und für nach Art. 63 Abs. 8 Satz 2 BayEUG eingeschaltete Lehrer.

(2) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; in Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlussfassung nach Art. 64 Abs. 1 Satz 1 und Art. 65 Abs. 1 Satz 2 BayEUG. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 56

Niederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Niederschrift muß Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis, bei wichtigen Entscheidungen ferner die maßgebenden Gründe enthalten.

(3) ¹Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. ²Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

(4) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. ²Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

§ 57

Klassenkonferenz

(vgl. Art. 32 BayEUG)

Für die Sitzungen der Klassenkonferenz gelten § 49 Abs. 1, §§ 51 und 52 Abs. 1, § 53 Abs. 1 und 2 und §§ 54 bis 56 entsprechend.

Siebter Teil

Schülermitverantwortung

(vgl. Art. 40 und 41 BayEUG)

§ 58

Allgemeines

(1) Die Aufgaben und Rechte der Schülermitverantwortung (SMV) erstrecken sich auf Angelegenheiten der Schüler im Berufspraktikum nur inso-

weit, als die Schule dafür Verantwortung trägt und als das Wohl der Patienten und anderer zu betreuender Personen und die Schweigepflicht nicht entgegenstehen.

(2) ¹Zur Durchführung einzelner Aufgaben der SMV gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Schülern offenstehen. ²Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen. ³Jede Arbeitsgruppe soll einen beratenden Lehrer wählen.

(3) ¹Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. ²Dieser soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule zur Verfügung stellen.

(4) ¹Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der SMV an die Schüler ist nur dem Schülersprecherausschuß gestattet. ²Sie bedarf der Genehmigung des Schulleiters.

(5) ¹Veranstaltungen im Rahmen der SMV unterliegen der Aufsicht der Schule. ²Wenn der Schulleiter einen Schüler mit der Sicherstellung des geordneten Ablaufs einer Veranstaltung betraut, haben die Teilnehmer die Anordnungen dieses Schülers zu befolgen.

(6) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten und bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

§ 59

Klassensprecher, Klassensprecherversammlung

(1) ¹Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Wahlleiter ist der Klassenleiter.

(2) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ³Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) ¹Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

(4) ¹Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen. ²Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Schülersprecher beim Schulleiter zu stellen. ³Die Klassensprecherversammlungen sind so zu legen, daß Klassensprecher, die sich im Praktikum befinden, an den Versammlungen teilnehmen können, ohne das Praktikum unterbrechen zu müssen.

§ 60

Schülersprecher, Schülersprecherausschuß

(1) ¹Die Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern schriftlich und geheim in getrennten

Wahlgängen gewählt. ²Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.

(2) ¹Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher statt. ²Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten voraus. ³Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Die drei Schülersprecher sollen nach Möglichkeit aus verschiedenen Klassen und mehreren Jahrgangsstufen sein.

(4) ¹Scheidet ein Schülersprecher aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

(5) Für Besprechungen des Schülersprecherausschusses gilt § 59 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

§ 61

Geschäftsordnung

¹Die Klassensprecherversammlung und der Schülersprecherausschuß können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben. ²Diese bedarf der Genehmigung des Schulleiters und ist in der Schule bekanntzugeben.

§ 62

Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der SMV

(1) ¹Die notwendigen Kosten der SMV trägt der Aufwandsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. ²Aufwendungen der SMV können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der SMV dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der SMV widersprechen.

(3) ¹Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen. ²In dem Nachweis sind alle Einzahlungen und Auszahlungen einzeln und getrennt voneinander darzustellen und zu belegen. ³Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülersprecherausschuß gemeinsam mit einem Lehrer. ⁴Die Schule kann ein Konto einrichten, das ein Schülersprecher und ein Lehrer gemeinsam verwalten; der Schulleiter erteilt diesen insoweit eine Gesamtzeichnungsbefugnis. ⁵Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung unterliegt der jederzeit möglichen Prüfung durch den Schulleiter oder einen von ihm beauftragten Lehrer im Benehmen mit der Klassensprecherversammlung. ⁶Im Schulhalbjahr findet mindestens eine Prüfung statt.

§ 63

Abschluß von Rechtsgeschäften

(1) ¹Soweit im Rahmen von Veranstaltungen der SMV Handlungen notwendig werden, die Verpflichtungen rechtsgeschäftlicher Art mit sich bringen, bedarf der handelnde Schüler zum Abschluß des Rechtsgeschäfts der schriftlichen Vollmacht durch den Schulleiter oder einen von diesem beauftragten Lehrer. ²Dies gilt für Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Schülerzeitung nur insoweit, als die Arbeitsgruppe nicht über Geldmittel in der erforderlichen Höhe verfügt.

(2) Klassensprecher und Schülersprecher dürfen ihre Funktionsbezeichnung nur im Rahmen ihrer schulischen Arbeit verwenden.

Achter Teil

Folgen von Pflichtverletzungen

(vgl. Art. 63 bis 65 BayEUG)

§ 64

Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen

(1) Bei der Anwendung der Vorschriften dieses Teils ist davon auszugehen, daß auch grobe Pflichtverletzungen im Rahmen des Praktikums geeignet sind, die Verwirklichung der Aufgabe der Schule zu gefährden.

(2) ¹Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Art. 63 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. ²Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden. ³Der Entlassung soll deren Androhung vorausgehen.

(3) ¹Die Ordnungsmaßnahmen des Ausschlusses vom Unterricht nach Art. 63 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 BayEUG sind gegenüber einem Schüler jeweils nur einmal im Schuljahr zulässig. ²Die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses vom Unterricht für zwei bis vier Wochen kann erst getroffen werden, wenn der Ausschluß des Schülers vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage keinen Erfolg gezeigt hat.

(4) Beim Ausschluß vom Unterricht, bei der Androhung der Entlassung und bei der Entlassung ist auch über die Frage der sofortigen Vollziehung zu beschließen.

(5) ¹Ordnungsmaßnahmen werden dem Schüler oder gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts mitgeteilt. ²Die Mitteilung des Ausschlusses vom Unterricht erfolgt vor dessen Vollzug.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen der Schule aufzuheben, abzuändern oder eine neue Entscheidung zu verlangen.

(7) Ordnungsmaßnahmen, sonstige Erziehungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

(8) ¹Wird einem Schüler wegen Verletzung seiner Pflichten aus Art. 35 Abs. 4 BayEUG oder § 14 Abs. 3 die Fortsetzung des Praktikums verweigert, so hat dieser keinen Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. ²Unabhängig davon kann eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden.

§ 65

Entlassung

(1) ¹Die Untersuchung ist vom Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Lehrerkonferenz zu führen. ²Dem Schüler ist nach Aufnahme der Untersuchung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) ¹Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird dem Schüler oder gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten mit Einschreiben mitgeteilt. ²Der Schüler oder die Erziehungsberechtigten sind gleichzeitig unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und auf ihre Rechte nach Art. 63 Abs. 8 Satz 1 BayEUG hinzuweisen. ³Das Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Schülers oder der Erziehungsberechtigten schriftlich niedergelegt.

Neunter Teil

Schlußvorschriften

§ 66

Schulaufsicht

(vgl. Art. 87 bis 91 BayEUG)

(1) Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht der Schulaufsichtsbehörden unberührt.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

(3) ¹Staatsministerium im Sinn dieser Verordnung ist das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst. ²Schulaufsichtsbehörde im Sinn dieser Verordnung ist die örtlich zuständige Regierung.

§ 67

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1993 in Kraft.

München, den 23. April 1993

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Anlage 1

Studentafel	Stundenzahl	davon im zweiten Jahr
1. Deutsch	40	—
2. Sozialkunde	40	—
3. Berufskunde, Gesetzes- und Wirtschaftskunde	80	8
4. Grundlagen der Chemie und Physik	80	8
5. Anatomie und Physiologie	180	18
6. Grundlagen der Pathologie	60	6
7. Dermatologie	80	8
8. Orthopädie	80	8
9. Hygiene und Mikrobiologie	80	8
10. Theorie der Fußpflege	120	12
11. Material- und Warenkunde	120	12
Theoretischer Unterricht	980	88
12. Pflegerische Maßnahmen am Fuß	450	46
13. Physikalische Therapie im Rahmen der medizinischen Fußpflege	100	10
14. Anwenden von für die medizinische Fußpflege notwendigen Korrekturmitteln am Fuß	140	14
15. Erste Hilfe und Verbandlehre	30	—
Praktischer Unterricht	740	72
Unterricht in der Schule	1 720	160
Praktikum	1 400	1 400
Ausbildungsstunden insgesamt	3 120	1 560

Anlage 2

**Studentafel
für die Einjährige Ausbildung nach § 3 Satz 2**

1. Berufskunde, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde, einschl. Wirtschaftskunde	20
2. Grundlagen der Chemie und Physik	40
3. Anatomie und Physiologie	90
4. Grundlagen der Pathologie	30
5. Dermatologie	40
6. Orthopädie	40
7. Hygiene und Mikrobiologie	40
8. Theorie und Fußpflege	120
9. Material- und Warenkunde	120
Theoretischer Unterricht	520
10. Pflegerische Maßnahmen am Fuß	450
11. Physikalische Therapie im Rahmen der medizinischen Fußpflege	40
12. Anwenden von für die medizinische Fußpflege notwendigen Korrekturmitteln am Fuß	140
Praktischer Unterricht	650
Unterricht in der Schule	1 170
Praktikum	270
Ausbildungsstunden insgesamt	1 440

Praktikum für medizinische Fußpflege

Der Praktikant wird von der Praktikumsstelle eingestellt, um berufliche Fertigkeiten und Erfahrungen zu erwerben. Er ist mit den folgenden Tätigkeiten zu beschäftigen:

1. Pflegerische Maßnahmen am Fuß,
2. Physikalische Therapie im Rahmen der medizinischen Fußpflege,
3. Anwenden von für die medizinische Fußpflege notwendigen Korrekturmitteln am Fuß.

Dabei ist der Praktikant unter Anleitung zunächst mit Teilaufgaben zu betrauen. Durch allmählich steigende Anforderungen soll im Rahmen des Berufsbildes die Selbständigkeit erreicht werden.

7902-29-E

**Bekanntmachung
über die Aufstellung
des Waldfunktionsplans
für den Regierungsbezirk Mittelfranken,
Teilabschnitt Westmittelfranken**

Vom 19. April 1993

I.

Auf Grund von Art. 6 Satz 1 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-E) und Art. 15 sowie 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat die Oberforstdirektion Ansbach im Einvernehmen mit der Regierung von Mittelfranken den Waldfunktionsplan für den Regierungsbezirk Mittelfranken, Teilabschnitt Westmittelfranken als fachlichen Plan gemäß Art. 15 BayLplG aufgestellt.

II.

Der fachliche Geltungsbereich des Plans bezieht sich auf die Erhaltung des Waldes und dessen nachhaltige, funktionsgerechte Behandlung. Der Plan trifft Aussagen über

- Erhaltung und Mehrung der Waldfläche,
- Sicherung und Verbesserung der Nutzfunktionen des Waldes,
- Sicherung und Verbesserung der Schutzfunktionen des Waldes,
- Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion des Waldes,
- Sicherung und Verbesserung der Sonderfunktionen des Waldes,
- Schutz der freilebenden Tierwelt einschließlich Wildstandsregulierung und Jagd.

Der räumliche Geltungsbereich des Teilabschnitts Westmittelfranken umfaßt die Region Westmittelfranken (gemäß Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 3. Mai 1984, GVBl S. 121, ber. S. 337, BayRS 230-1-5-U, Anlage zu § 1 Teil A II 7 Anhang 5).

III.

Der Teilabschnitt des Waldfunktionsplans ist bei den Landratsämtern Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Weißenburg-Gunzenhausen und Ansbach sowie der kreisfreien Stadt Ansbach zur Einsichtnahme ab 1. Juni 1993 ausgelegt. Die Auslegezeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

IV.

Die Ziele des Waldfunktionsplans sind gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes von den Behörden des Bundes und der Länder, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei Planungen und allen sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflußt wird, zu beachten.

V.

Der Teilabschnitt Westmittelfranken des Waldfunktionsplans tritt am 1. Juni 1993 in Kraft.

München, den 19. April 1993

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hans Maurer, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Postleitzahlenänderung ab 1. 7. 1993

**Max Schick GmbH
Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13

8000 München 82
(Künftig: 81829 München)**

Liebe Zeitschriftenempfänger,
wie Sie sicher wissen, ändern sich zum
1. 7. 1993 die Postleitzahlen.

Um weiterhin eine kontinuierliche Liefere-
rung sicherzustellen, bitten wir um Mit-
teilung untenstehender Daten innerhalb
von 14 Tagen.

Derzeitige Anschrift: _____
(laut Adressaufkleber)

Derzeitige Exemplare: _____

Künftige Exemplare: _____
(ab 1. 1. 1994)

Künftige Anschrift:

Postfachanschrift: _____
(ab 1. 7. 1993)

Hausanschrift:
(ab 1. 7. 1993)

Rechnungsanschrift
(nur ausfüllen, wenn Rech-
nungs- und Lieferanschrift
unterschiedlich)

(Stempel)

Für die Richtigkeit:
(Unterschrift)

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.